

Aufsätze

Monika Frommel

Sexueller Missbrauch in Institutionen

Die neuen Formen der Ächtung von Pädophilie und des Medienhype um ihre Verarbeitung

Einleitung

Im Jahre 2010 erregte die Öffentlichkeit ein paradoxes Phänomen. Zwei völlig unterschiedliche Institutionen, beide Träger berühmter Internate, erwiesen sich nicht nur als unglaubwürdig, sondern geradezu als Brutstätten für pädophile Täter. Die eine wegen ihrer Tabuisierung des Sexuellen, die andere wegen einer gewissen Neigung zur Distanzlosigkeit. Aus gegensätzlichen Gründen scheint sowohl der Stil des *laissez faire* als auch verklemmte Tabuisierung eine verantwortliche Erziehung von Kindern und eine entschlossene Haltung gegenüber übergriffigen Pädagogen systematisch zu blockieren. Beide erwiesen sich als anfällig für Vertuschung und Bagatellisierung. Dies provoziert die Frage, wieso sowohl die Überschätzung der subversiven Kraft sexueller Befreiung als auch die Unterschätzung der Macht der Begierden, wozu eine verklemmte Sexualmoral neigt, Institutionen wehrlos macht gegen geschickte Neutralisierungstechniken von Tätern. Bei der Katholischen Kirche überraschte das niemanden. Es liegt auf der Hand, dass ihr ein realistisches Hinschauen, differenzierte Prävention und angemessene Reaktionen schwer fallen. Aber wieso hatten ausgerechnet reformpädagogische Konzepte so große Probleme mit der nötigen Distanz zwischen Lehrern und Schülern? Wieso konnten Täter, die sich besonders gut in Kinder einfühlen können, so leicht und über Jahre Missbrauchspraktiken etablieren. Ein Grund ist sicher der, dass beide Typen von Internaten autopoetisch sind. Erst als sich das Geschehene nicht mehr leugnen ließ, versuchten sie möglichst stabil als Institution zu überdauern. Allerdings gelang dies der Odenwaldschule schwerer als den katholischen Einrichtungen. Sie lieferte sich der Empörung der Betroffenen und der darüber berichtenden Medien aus. Dies soll im Folgenden analysiert werden. Wenn die Lehren aus diesen Skandalen die sind, dass Scham und Empörung zwar wichtige Impulse sein können und gelegentlich gesellschaftliche Lernprozesse auslösen, dass ein Verharren auf einer moralisierenden Position aber auch realistische Gegenstrategien behindert; denn die Umsetzung des benötigten Fachwissens verlangt mehr als nur moralische Entrüstung.¹

1 Jörg M. Fegert, Gastherausgeber des Themenheftes „Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland“, *Trauma & Gewalt*, 2/2011, versammelt die Autoren, welche auch schon früher als Sachverständige in Frage gekommen wären. Nach den Skandalen, im Jahre 2011, wählt er eine in die Zukunft gerichtete Perspektive und zeigt, wie Prävention, Fortbildung und Früherkennung von Risiken aussehen kann. Manfred Kepler, Anvertraut und Ausgeliefert, Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, 2011, zeigt in seiner Diskursanalyse die Dynamik des „Schweigens“ (Opfer) und „Verschweigens“ (Täter). Kriminalpräventiv gelesen, zwingt diese Analyse dazu, in der jeweiligen Institution die Rahmenbedingungen zu verändern, welche Opfer „stumm“ und Täter sprachlos macht. Skandalisierung sollte dabei nur ein erster Schritt sein. Auch dieses Fachwissen wäre schon sehr viel früher abrufbar gewesen.

Anfang Februar 2010 entschuldigte sich Pater Klaus Mertes als Vertreter des *Canisius-Kollegs in Berlin* bei den Opfern sexuellen Missbrauchs durch Priester dieses Kollegs. Die Taten waren verjährt, aber das Kolleg hatte auch keine Anstalten gemacht, sie aufzudecken. So gesehen fühlte sich der Pater als Vertreter einer „Täterinstitution“ und versprach, tätig zu werden, damit künftig solche Fälle konsequent verfolgt und nach Möglichkeit schon im Vorfeld verhindert oder zumindest erschwert werden. Dieses erste Bekenntnis sollte die Medien für Monate beschäftigen. Am Ende aber erwies sich die Katholische Kirche als eine Institution, welche – unter Druck geraten – zumindest die Klaviatur der diplomatischen Bestätigung und Neutralisierung von Skandalen bestens beherrscht. Unverkennbar stand im Vordergrund der fein abgestimmten Stellungnahmen das Ziel, das Ansehen der Kirche zu wahren. Es wurde arbeitsteilig, aber dennoch relativ geschlossen angepeilt, ohne allerdings verhindern zu können, dass 2010 wesentlich mehr Mitglieder als sonst aus der Kirche austraten. Dass es gelingen wird, künftig solche peinlichen Taten zu erschweren und gewissermaßen Opferschutz als mittelbare Folge der Selbstinszenierung als Institution zu betreiben, ist zu vermuten. Jedenfalls wurde der ehrliche Anstoß von Pater Klaus Mertes aufgenommen und kanalisiert. Erste strategische Offenbarungen folgten zunächst nur dort, wo nichts mehr zu vertuschen war. Die Bestandsaufnahme blieb intern. Die Berichte der Opfer und die späten Geständnisse von Priestern blieben eher verborgen. Aber man öffnete sich zugleich auch vorsichtig für Reformen. Kennzeichnend für die Verarbeitung der Katholischen Kirche ist eine Technik des Aussitzens. Kirchenaustritte hat dies nicht verhindert. Künftig werden also auch kirchliche Einrichtungen tragfähige Standards befolgen müssen, wie sie auch andere Institutionen in der Vergangenheit bereits erarbeitet und umgesetzt haben.

Ganz anders die *Odenwaldschule*. Die bis dahin renommierte Reformschule präsentiert eine etwa hundert Jahre alte Tradition, die sich bewusst gegen die Unterdrückung des Menschen und seiner Sexualität und die dadurch hervorgegrufene Unfreiheit gewandt hatte. Ehemalige prominente Schüler wie Klaus Mann oder Beate Uhse stehen für beides, die triste Geschichte der Unterdrückung und die des Aufbegehrens einer Avantgarde. Der Vorwurf, ausgerechnet die Repräsentanten der Reformpädagogik hätten über lange Zeit den fortwährenden Missbrauch von Schülern durch Lehrer und einen Schulleiter der Odenwaldschule begünstigt, traf diese ins Mark. Sie reagierten höchst unterschiedlich. Mit Schweigen (Hartmut von Hentig),² Distanzierung (etwa durch die Bensberger Erklärung zahlreicher Pädagogen vom 4.5.2010) und öffentlicher Debatte.³ Öffentli-

2 Als Lebensgefährte des mittlerweile verstorbenen Hauptbeschuldigten hatte er das Recht zu schweigen. Als prominenter Vertreter der Reformpädagogik hat ihn das in eine tragische Isolation getrieben. Dies sei hier betont, um deutlich zu machen, dass Empörung und Fairness selten miteinander harmonieren. Rückblickend wird man den teutonischen Furor, der auf diesen Mann hagelte, ebenso wenig verstehen wie es rückblickend unverständlich ist, dass so viele Gutmeinende nichts bemerkt haben wollen.

3 Leider dominierte hier die Empörung, nicht die Analyse. Der ehemalige Odenwaldschüler Christian Füller, *Sündenfall*, 2010, klagt das „System Becker“ an, gemeint sind damit die Netzwerke des Hauptbeschuldigten, und erweitert seine vernichtende Kritik auf die gesamte Reformpädagogik. Überspitzt bezeichnet er die Odenwaldschule zu Zeiten des Schulleiters Becker als ein Knabenbordell. Seine Annahme: Missstände haben immer in erster Linie strukturelle Ursachen, die man bekämpfen und dann beseitigen müsse. Ganz anders die eher literarische Herangehensweise von Tilman Jens, *Freiwild*, 2011, ebenfalls ein Ehemaliger. Er vermeidet strukturelle Aussagen und beschreibt vorsichtig die Ambivalenzen innerhalb dessen, was Christian Füller ohne Umschweife „das System Becker“ nennt. Er wählt dabei das Bild einer

che Debatten tendieren aber zur Dramatisierung. Beginnen wir mit der mittlerweile nicht mehr als Schulleiterin tätigen Margarita Kaufmann. Sie wählte im März 2010 den ungeschützten Sprung in die Öffentlichkeit und beauftragte eine Rechtsanwältin, die ihr seit den 1980er Jahren bekannt war als kluge Vertreterin von Nebenklägerinnen in Vergewaltigungs- und Missbrauchsverfahren, Claudia Burgmüller, und eine ehemalige OLG-Richterin, Brigitte Tilmann. Beide verwirklichten 2010 das Projekt der „Aufdeckung“ des sexuellen Missbrauchs durch parteiiche Aufklärung zugunsten konsequenten Opferschutzes, gestärkt durch eine permanent empörungsbereite Öffentlichkeit. Eigentlich hätte der am 17. Dezember 2010 präsentierte Abschlussbericht⁴ das ersehnte Gefühl der Befreiung und Aufarbeitung bringen müssen. Doch genau dies misslang, musste wohl auch misslingen: Die Odenwaldschule war bis zum Rücktritt von Margarita Kaufmann mehr zerstritten denn je, und auch die sich der Öffentlichkeit als Opfer präsentierenden (mittlerweile in der Mitte ihres Lebens stehenden) Menschen sind unzufrieden. Wir wissen zwar nun, dass sich 132 missbrauchte Schüler gemeldet haben. Sie könnten Schadensersatz und Schmerzensgeld fordern, welche nach dem Plan der Schulleitung freiwillig durch eine Stiftung bezahlt werden sollen, aber es gibt zu wenig Spenden. Frieden konnte so leider nicht gestiftet werden.

Der ungeschützte Sprung in die Öffentlichkeit provozierte zwei höchst gegensätzliche Bücher von Ehemaligen. Christian Füller sieht einen inneren Zusammenhang zwischen Pädophilie und Reformpädagogik, Tilman Jens konstatiert Parallelwelten an einem Ort und betont das Tragische. Christian Füller artikuliert Empörung und Wut. Höchst unterschiedlich gehen beide Autoren mit den liberalen Errungenschaften eines rechtsstaatlichen Verfahrens und dem Opferschutz um. Tilman Jens betont, wie Opferberichte belegen, dass Missbrauch stattgefunden hat, dass manche ehemaligen Lehrer „Täter“ genannt werden dürfen, es aber nicht zu einem Klima der pauschalen Verdächtigung kommen dürfe. Heinz-Elmar Tenorth, der Berliner Bildungsforscher, rezensierte das Werk von Tilman Jens (SZ vom 21.6.2011). Man merkt schnell, dass ihm die Richtung nicht passt. Zeitzeugen, so meint er, seien nun einmal ein Problem, da ihnen die historische Distanz fehle. Der nur scheinbar beobachtende Tilman Jens neige zur Apologie, meint der Rezensent, da er das Tragische betone statt die Person Gerold Becker schonungslos und die Reformpädagogik systematisch zu kritisieren. Absurd wird seine Analyse, wenn er den Systemgedanken strapaziert und die Begeisterung des ehemaligen Odenwaldschülers für seine Schule vergleicht mit „Erinnerungen ehemaliger HJ-, BDM- oder FDJ-Mitglieder“. Heinz-Elmar

„Hölle“ der Missbrauchten und eines „Paradieses“ auf Erden für die Odenwaldschüler, die sich nach eher entmutigenden Erfahrungen in ihrem bisherigen Leben endlich entfallen durften. Hohn ernten dabei die ehemalige Schulleiterin Margarita Kaufmann und die beiden Rechtsanwältinnen, die sich selbst zu „Aufklärerinnen“ stilisiert hätten. Sie scheinen, so sein Vorwurf, jede rechtsstaatliche Skepsis vermissen zu lassen und pflegten wegen ihrer Neigung, subjektive Geschichten für die ganze Wahrheit zu nehmen, eine Unkultur der Verdächtigung. Literarisch Gebildete würden an Kafka erinnert.

4 Im Unterschied zur analytischen Klarheit des am 24. Mai 2011 ausgestrahlten Films (3sat) von Christoph Röhl: „Wir sind nicht die Einzigen“, hat die Webseite ohne Impressum der ehemaligen Odenwaldschüler den konspirativen Ton einer Geheimgesellschaft: <http://osodasjahr.files.wordpress.com/2011/02/odenwaldschule-abschlussbericht-17-dezember-20101.pdf>. Während der Film von Christoph Röhl das Geschehene und die Reaktionen eindrucksvoll zeigt, irritiert die Aufmachung dieser Webseite. Nehmen wir als Beispiel nur die Sprache der beiden von der Schulleiterin beauftragten Rechtsanwältinnen. Sie nennen sich „Aufklärerinnen“ und schreiben wie in einem Roman des 19. Jahrhunderts, als allwissende Ich-Erzähler noch zum guten Ton gehörten. Sie präsentieren sich als Wir-Erzählerinnen und unterstellen alle Opfergeschichten als wahr, da ja eine Glaubhaftigkeitsprüfung nicht mehr möglich ist und die „Betroffenheit“ Rückfragen verbietet. Voran gestellt wird auf der genannten Webseite eine im SPIEGEL dokumentierte Erinnerung eines heute über 50jährigen und dem Publikum gut bekannten Schriftstellers. Als Leserin entnehme ich dieser Selbstdarstellung, dass es mittlerweile modern ist, Opfer eines Missbrauchs gewesen zu sein.

Tenorth fährt fort: „Sie erinnern sich an die Interaktionserfahrungen, an die Freude in der Gemeinschaft und die Freundschaften, aber die Funktionalisierung für das System ist ihnen nicht alltäglich präsent ...“. Deutlicher kann man es nicht mehr formulieren. Die Erinnerungskultur, die er empfiehlt, bezieht ihre Maßstäbe aus der Kritik des Dritten Reiches. Wenn es Opfer gibt, dann ist keine moralische Keule zu groß. Aber welche Funktionalisierung soll denn der Missbrauch von Schülern durch Lehrer und einen Schulleiter für welches „System“ gehabt haben? Zugegeben: Systematisches Wegschauen und Funktionalisierung für ein politisches System sind sinnvolle Kategorien, wenn die Pädagogik im Dritten Reich analysiert und der scheinbar harmlose Alltag in Bezug gesetzt werden soll zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Verbrechen wurden auch in den genannten Internaten begangen, aber sie waren nicht Ausdruck eines Systems, sondern Folge von Kontrolldefiziten. Letztere kann man erklären. Bei der Reformpädagogik waren es aber allenfalls zeitbedingter Überschwang, Illusionen und Unzulänglichkeiten. Sie sollten etwas weniger vollmundig kritisiert werden als in der genannten Rezension geschehen. Daher soll im Folgenden vorsichtiger analysiert werden, wieso sich insbesondere die Odenwaldschule so schwer getan hat, eine angemessene Haltung zu den ja irgendwie bekannten Missbrauchsproblemen zu finden.

Zunächst einmal ist es wichtig, sich klar zu machen, dass keine der Taten, da verjährt, rechtskräftig festgestellt worden ist. Außerdem sind alle auf diese Weise ans Licht gehobenen Fälle sehr lange her. Sie spielten sich im Schwerpunkt in den Jahren 1968-1985 ab und wurden damals systematisch bagatellisiert. Entweder wurden sie als Ausdruck pädagogischen Eros mystifiziert und charismatisch als „besondere Nähe“ zu Kindern und jugendlichen Schülern verbrämt. Erst 1999, also lange nach dem Ausscheiden eines für einige Taten verantwortlichen Schulleiters, stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass die Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Die Art und Weise der Vertuschung war zwar durchaus charakteristisch für diese sich besonders aufgeschlossen dünkende reformpädagogische Institution. Dies bedeutet aber nicht, dass Pädophilie und Reformpädagogik einen inneren, gar einen systematischen Zusammenhang gehabt hätten, der nur durch eine fundamentale Kritik an der Reformpädagogik zu heilen sei.⁵ Wohl aber spricht vieles dafür, dass die pädophile Propaganda an dieser Schule in den 1970er und 1980er Jahren nur deshalb so erfolgreich war, weil sie sich im Kontext eines pädagogischen und politischen Konzepts ausbreiten konnte, das fast gläubig davon ausging, dass Sexualität nicht „böse“, sondern „natürlich“ und „gesund“ sei und dass nur die Unterdrückung der Sexualität Unfreiheit, Leiden und psychische Störungen schaffe. Es macht Sinn, sich klar zu machen, dass derartige Sichtweisen für die 1970er Jahre nicht fernliegend waren. Zwar waren sie auch damals naiv, der Sexualwissenschaftler Eberhard Schorsch beschrieb sie im Rückblick als Missverständnisse einer sich immer noch „subversiv“ dünkenden Pädagogik. Er analysierte die „Betroffenenliteratur“ und distanzierte sich von einer Pädagogik, die auf eine Entprivatisierung intimer Vorgänge hinauslaufe. „Subversiv“

5 So aber Christian Füller, Sündenfall, 2010. Der Journalist ist zugleich Mitverantwortlicher der Webseite „osodasjahr“ und agiert zumindest auch als Sprachrohr der „Opfer“. Im Gegensatz zur Analyse von Tilman Jens, Freiwild, 2011, ignoriert Füller die Tatsache, dass verjährte Taten für jede Form der Aufklärung ein Problem darstellen. Tilman Jens hingegen stellt sich diesem Problem und nimmt auch den pädagogischen Anspruch der Schule ernst. Daher analysiert er auf der Basis von mehr als 100 Gesprächen die von ihm konstatierten Parallelwelten der Odenwaldschule zur Zeit der Übergriffe: Er zeigt den Traum vom pädagogischen „Paradies“ auf der einen und die durchlittene „Hölle“ derer, die missbraucht wurden und in der Spirale des Schweigens und Verschweigens untergingen. Er beobachtet aber auch kritisch, was Christian Füller für legitim hält: eine „Aufklärung“, die in eine Hetzjagd umkippt, einen massenhaften „Missbrauch durch den Missbrauch“. Ohne Anhörung der Betroffenen werden deren längst verjährte Taten von indirekt Betroffenen „aufgedeckt“ und unkontrolliert „veröffentlicht“.

sei spätestens seit den 1970er Jahren eher die Weigerung, an einer solchen Veröffentlichung teilzuhaben.⁶ In der Odenwaldschule aber pflegten Viele noch derartige „Befreiungs“-Rituale. Es liegt auf der Hand, dass tatgeneigte Päderasten dies ausnutzen konnten; denn Neutralisierungstechniken von Verdächtigten müssen immer den Mustern folgen, die in ihrem sozialen Umfeld eine gewisse Akzeptanz haben, sonst funktionieren sie nicht.⁷ Daher soll zunächst diesem Aspekt der Bagatellisierung nachgegangen werden (A.). Es folgt dann ein Exkurs zur Verjährung (B.), um dann die spiegelbildlich verkehrten Dynamiken der Vertuschung solcher Taten an katholischen Einrichtungen genauer zu analysieren (C.).

A. *Wieso wurden in den 1970er und 1980er Jahren Anzeichen von sexuellem Missbrauch auch in pädagogisch offenen Einrichtungen systematisch übersehen oder bagatellisiert?*

I. Neutralisierungstechniken

Welche Neutralisierungstechniken hatten im sozialen Umfeld der Odenwaldschule Aussicht auf Erfolg? Wer die Frage so stellt, kann das vermutlich Geschehene vielleicht besser verstehen als wenn man darauf besteht, die öffentliche Empörung anzuheizen. Denn wir werden uns damit abfinden müssen, dass wir nur mutmaßen können. Die bewusst auf Öffentlichkeit und auf moralische Empörung setzende „Aufdeckungsarbeit“ des im Dezember 2010 vorgelegten Berichts erzählt plausible Geschichten, die andere mit demselben Anspruch auf Plausibilität anders erzählen würden. Autorität kann keiner der Erzähler für sich in Anspruch nehmen. Deutlich wird aber, dass diese Schule gegen eine zu Beginn des 20. Jahrhunderts herrschende Pädagogik, ich nenne sie plakativ „Schwarze Pädagogik“, gegründet wurde und gegen eine homophobe und der „natürlichen“ Sexualität gegenüber verklemmte Sexualmoral. Mit diesem Hintergrund 1910 gegründet, galt die Odenwaldschule schon immer als Vorzeigeschule und war bekannt für ihre „fortschrittlichen“ Erziehungsmethoden. Mädchen und Knaben lebten in familienähnlichen Einheiten, bereits in den 1920er Jahren wurde – im Sinne der damaligen Freikörperkultur – nackt geturnt. Unterbunden wurden aber in den 1930er Jahren derartige Freiheiten von nationalsozialistischen Interventionen. Nach 1949 knüpfte man wieder an am liberalen Verständnis der Jahrhundertwende, was immer man darunter verstand. Seit 1963 gehörte sie als UNESCO-Projektschule der UN-Kulturorganisation an.

Für liberal gesinnte Menschen, insbesondere für bekennende oder verdeckt lebende Schwule, gab es also bis in die jüngste Vergangenheit gute Gründe, das Phänomen „Pädophilie“ herunterzuspielen, da – so Jan Feddersen in der TAZ vom 2.2.2011 – Schwulsein erst in den späten 1990er Jahren allmählich akzeptiert wurde. Im zähen Kampf gegen Homophobie aber gedieh eine absurde „linke Logik“, wie Jan Feddersen schreibt: „Schlägt man die Pädos, ... werden auch die

6 Eberhard Schorsch, *Kinderliebe* (1989), in: *Perversion, Liebe, Gewalt*, posthum von M. Dannecker, G. Schmidt und V. Sigusch hrsg. Schriften, 1993, S. 166 ff.

7 Die amerikanische Kriminalsoziologie der 1950er Jahre setzte an die Stelle einer bis dahin dominierenden individual-psychologischen Sicht die Hypothese, dass abweichendes Verhalten ebenso gelernt wird wie konforme und erfolgreiche Verhaltensweisen. Somit werden auch erfolgreiche Techniken der moralischen Selbstbehauptung gelernt, vgl. G.M. Sykes/ D. Matza, *Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency*, in: *American Sociological Review* 22 (1957), 664-670. Je besser ein Delinquent seine Umgebung einschätzt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sein kriminelles Verhalten im Dunkelfeld bleibt.

Homos bald in die Knäste gesteckt. Eine Denkweise, die wenigstens eine milde Form von Verfolgungswahn umreißt“. Sie bildet aber einen sozialen Hintergrund, der Neutralisierungstechniken begünstigt und Pädophile, die sich im Schutzraum der Reformpädagogik aufhielten, motivierte, sich Bündnispartner zu suchen.⁸

II. *Anti-strafrechtliche Haltungen*

Ein idealer Nährboden für Neutralisierungstechniken waren Annahmen über die Verheißungen einer „freien“ Sexualität, welche seit den 1960er Jahren weit verbreitet waren und gewissermaßen Teil eines gemeinsamen liberalen Grundverständnisses waren und sind. Gestört wurde dieses Grundverständnis zum einen durch die sich professionalisierende Sexualwissenschaft, welche jedenfalls in den 1980er Jahren erkannte, dass die Pädophilen-Bewegung demagogisch liberale Argumente zu raffinierten Neutralisierungstechniken umgedreht hatte. Die Sexualwissenschaftlerin Sophinette Becker hat diese gezielten Missverständnisse ausführlich und im Zusammenhang mit den Erkenntnissen ihres Faches dargestellt.⁹ Auf sie sei hier verwiesen, da ihre Einschätzung das gegenwärtige Denken prägen könnte. Denn es gibt viele Beobachter, welche die populistische Empörung nicht ohne Weiteres teilen. Mächtiger aber als die sexualwissenschaftliche Kritik an zu vereinfachenden Thesen zum sexuellen Missbrauch war die immer populärer werdende feministische Gegenbewegung, welche seit den 1980er Jahren nicht nur Randkorrekturen am liberalen Rechtsgutsverständnis vornehmen wollte, sondern eine grundsätzliche Neubewertung des Strafrechts anstrebte. Aus heutiger Sicht kann man sagen, dass sich in den 1980er Jahren eine – in weiten Bereichen berechnete – Kritik an einer patriarchalen Rechtsprechung allmählich durchsetzte, welche zunächst liberale Reformen begünstigte. So wurde in den Jahren 1997-2004 das Sexualstrafrecht erheblich umgestaltet. Schon damals zielten die Debatten unversöhnlich auf zwei gegensätzliche Haltungen: eine liberal-rechtsstaatliche Tat- und eine spezialpräventive Täterorientierung auf der einen und eine Opferorientierung auf der anderen Seite. Es ist schwer, zwischen diesen Fronten zu vermitteln, aber es bleibt zu hoffen, dass sich am Ende ein opfersensibles rechtsstaatliches Straf- und Verfahrensrecht durchsetzt.¹⁰

III. *Schwache Institutionen*

Pädagogen folgen Konzepten, welche auf informelle Verständigung setzen und skeptisch sind gegenüber formalisierten Verfahren und Kontrollen von oben. Klassisch für diese Perspektive steht das Modell von Reinhart Wolff, der in den

8 Zur Verdeutlichung dieses Befundes interviewten die TAZ-Redakteure vor Ostern 2011 Ralf König, der sich seit der Mitte der 1980er Jahre in der linken Szene mit seinen „SchwulComix“ einen Namen gemacht hatte und seit der Verfilmung des „bewegten Mannes“ einem breiten Publikum bekannt ist. Er bestätigte eindringlich, wie unreflektiert damals junge Menschen Pädophilie und Homosexualität gleichsetzten. Erwachsene Pädophile hatten es sehr leicht, ihre Propaganda hinter einem diffusen Befreiungs-Diskurs zu verstecken (Das SONNTAG-GESPRÄCH vom 16./17.4.2011, S. 20-21).

9 <http://www.werkblatt.at/archiv/38becker.html>.

10 Vgl. im Einzelnen meine Studie zu diesem Dilemma: <http://www.uni-kiel.de/isk/cgi-bin/files/Frauen.pdf>.

1970er Jahren die Szene dominierte.¹¹ In unserem Zusammenhang wichtig ist die Tatsache, dass in den 1970er und 1980er Jahren Jugendämter die Einschaltung von Strafverfolgungsorganen vermieden. Dieser Kontrollstil war eingebettet in einen breiten Konsens, der von der mittlerweile überholten Ansicht ausging, dass repressive Strafverfahren ungeeignet seien zur Lösung familiärer Konflikte. Es ist anzunehmen, dass die antistrafrechtliche Haltung in Einrichtungen wie der Odenwaldschule insbesondere in den Jahren, in denen offenbar viele Missbrauchstaten begangen wurden, dominant war.

Wieso aber zerfleischen sich noch im Jahr 2011 Vertreter der „Täterinstitution“ Odenwaldschule und Vertreter der „Opfer“? Wieso gelten die internen Berichte, welche die beiden Anwältinnen, beide Vertreterinnen einer punitiven Aufarbeitung, im Dezember 2010 publiziert haben, den einen als die „Wahrheit“, einigen wenigen aber als Anmaßung und kafkaesk? Wie kann man – ohne Einhaltung eines nachprüfbaren Verfahrens – Berichte von 40-50-Jährigen über ihre Lebenskatastrophen als Kinder so behandeln, als sei dies nun das letzte Wort? Wieso fehlt es – Jan Feddersen’s Kommentar in der Taz ausgenommen – an einer reflexiven Aufarbeitung des Geschehens, welches den enormen gesellschaftlichen Wandel mit einbezieht, den die Wahrnehmung von Sexualität und sexuellen Tabus in den letzten 100 Jahren mit sich brachte? Wie kann man – unhistorisch und ungebrochen – den Machtmissbrauch von Pädagogen nach Maßstäben verurteilen, welche erst in einer Zeit entwickelt wurden, in der die Taten, um die es geht, schon verjährt waren?

Sicher wussten die meist posthum Beschuldigten, dass sie damals, als ihre Umgebung noch sehr nachsichtig und ambivalent auf ihr Tun reagierte, etwas Unrechtes taten. Sie glaubten sich nicht im Recht, sondern sie kalkulierten – leider zu Recht – mit schwachen Institutionen, fehlender Kontrolle und naiven Theorien über die kindliche Sexualität und das angeblich herrschaftsfreie Verhältnis von Kindern zu Erwachsenen. Die Verantwortlichen der Odenwaldschule pflegten in den 1970er und 1980er Jahren eine Legende. Sie inszenierten sich als Charismatiker. Heute sehen wir die Kehrseite. Sie waren besonders begabt zu manipulieren und dominierten sehr lautlos ihre soziale Umgebung, was es ihnen ermöglichte, sich durchzusetzen. Diese Neutralisierung funktionierte sogar noch, als 1999 die ersten ehemaligen Schüler sich offenbarten und über die Frankfurter Rundschau den Sprung in die Öffentlichkeit wagten, damals noch ohne Widerhall. 1999 konnte ein prominenter Verdächtiger noch auf mediale Rückendeckung hoffen. Heute ist das Pendel umgeschlagen. Damit sind neue Risiken verbunden.

Was legitimiert uns heute, über Delinquenten zu richten, die nie die Chance hatten, sich zu verteidigen? Man kann Menschen, die sich heute als „Opfer“ fühlen und es oft auch sind, nicht zum Ankläger über Taten machen, die nie aufgeklärt wurden und nun verjährt sind. Wir können über Versäumnisse nicht so debattieren, wie wir es in der Erinnerungskultur des Holocaust gewohnt sind. Denn zu der Geschichte der Odenwaldschule gehört auch die Geschichte der Unterdrückung und der Befreiung der Sexualität. Wo bleibt die Erinnerung an abolitionistische, an kritische Straftheorien der 1968er Jahre? Reformpädagogik, Ent-

11 R. Wolff, Gesichtspunkte zu einer Theorie familialer Gewalt, in: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.), Forum Kindesmisshandlung – Prävention, Intervention, Nachsorge, KSZ-Berlin 1978, S. 11-25. Zum Klassiker wurde Reinhart Wolff/Katharina Rutschky, Handbuch sexueller Missbrauch, 1994. Beide wurden denn auch Wortführer der Kampagne „Mißbrauch mit dem Mißbrauch“. Damit standen unversöhnlich die punitiven Feministinnen gegen Antistrafrechtler. Während insbesondere Antistrafrechtler immer bedeutungsloser geworden sind, werden – nicht zuletzt durch europaweite Empörungskampagnen – populistische Opferschutzbewegungen immer mächtiger.

kriminalisierung des Sexualstrafrechts, Neubewertung durch die Frauenbewegung und die zurzeit modische, aber nicht minder problematische Lust an der Degradierung prominenter „Täter“, ein neuer Punitivismus, der im Jahr 2011 unübersehbar ist. Das alles sind historische Etappen und Widersprüche innerhalb der jeweiligen Reformdebatten, die nur Pharisäer oder ganz naive Moralisten ignorieren können.

B. Potentiale des Vergessens – Verjährung Wann verjähren Sexualdelikte?

Üblicherweise gehen wir davon aus, dass eine Kultur des Erinnerns ein besonderes Zeichen von Humanität sei. Die Jurisprudenz liefert aber Gegenbeispiele. Alle Prozessordnungen kennen Fristen. Hat man sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht geäußert, kann man das Versäumte später nicht mehr nachholen. Am deutlichsten setzt die Strafverfolgung auf eine Kultur des Vergessens. Das Recht des Staates auf Strafverfolgung verjährt – mit Ausnahme der Verfolgung eines Mordes. Seit dem 30.6.1994 ruht die Verjährung von Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Möglicherweise wird die Gesetzgebung diese Frist erneut verlängern und einheitlich für das Straf- und Zivilverfahren ein Ruhen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vorsehen.¹² Nach der zurzeit geltenden Rechtslage ist sexueller Missbrauch mit einer Höchststrafe von zehn Jahren bedroht, verjährt also in zehn Jahren. Opfer können somit bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres darauf hinwirken, dass die Tat verfolgt wird. Seit dem 1.4.1998 sind außerdem schwer schädigende Missbrauchstaten als Verbrechen eingestuft (§ 176a StGB). Zu beachten ist ferner Folgendes: Handelte der überlegene Täter gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen, dann kommt neben dem schweren Missbrauch auch die Annahme einer Vergewaltigung in Betracht, da diese in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB seit 1997 keine Brachialgewalt oder Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben mehr voraussetzt, sondern lediglich das Ausnutzen einer schutzlosen Lage der sexuell genötigten Person. Dies wiederum hat Folgen für die Verjährung. Vergewaltigung verjährt nach 20 Jahren. Opfer können also bis zum vollendeten 38. Lebensjahr noch eine Strafverfolgung erreichen. Deutlich zu sehen ist also, dass sich die rechtlichen Maßstäbe der Bewertung in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert haben, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass die Perspektive der Opfer zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

Geht man also davon aus, dass Missbrauch in der Odenwaldschule zwischen 1968-1985 häufig und ungesühnt stattgefunden hat, dann hätten die letzten Taten eigentlich noch 1999 verfolgt werden können, wenn sie schwerwiegend waren und wenn sie gegen Kinder gerichtet gewesen sein sollten. Hingegen waren sexuelle Handlungen gegen Jugendliche (über 14 Jahre) verjährt, da das Gesetz hier

12 Eine entsprechende Verlängerung der Verjährungsfristen für (noch nicht verjährte) zivilrechtliche Ansprüche hat das Kabinett am 23.3.2011 vorgelegt: Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexueller Missbrauchs. Dieser Entwurf ist bereits im Vorfeld der Debatte heftig kritisiert worden vom Deutschen Anwaltsverein. Die vorgeschlagenen Regelungen würden die Struktur des liberalen Strafprozesses einseitig zugunsten von Opferrechten verändern und dadurch die Rechte des Beschuldigten verkürzen. Diese Kritik ist nicht polemisch, sondern basiert auf einer Haltung, die im Prinzip Schutzrechte der Opfer akzeptiert. Da aber die deutsche Opferschutzgesetzgebung dem Modell der anwaltlichen Nebenklagevertretung folgt, sind Opferschutzrechte der Sache nach immer zugleich Befugnisse der Nebenklage, welche die Atmosphäre eines Strafprozesses strukturell verändern. Schließlich hat die Nebenklagevertretung Akteneinsichtsrecht und während des gesamten Verfahrens ein Fragerecht, sie kann ferner auch Rechtsmittel einlegen. Lediglich bezüglich der strafrechtlichen Rechtsfolgen bestehen keine Aktivrechte der Nebenklage.

nur eine Höchststrafe von fünf Jahren vorsieht, was bedeutet, dass sie nur bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres des Opfers verfolgt werden können.

Strafrechtliche Verjährungsfristen haben ihren guten Sinn. Die Rechtssicherheit gebietet es festzulegen, ab wann abstrakt generell eine Strafverfolgung nicht mehr stattfinden darf. Selbst wenn das Opfer nachweisbar nicht in der Lage war, eine Strafanzeige zu stellen, greift die Strafverfolgungsverjährung. Im Zivilrecht sind die Fristen noch kürzer. Aber dort gibt es eine Ausnahme: Sollte das Opfer die Tat verdrängt haben (was zu beweisen ist) und sich erst sehr viel später daran erinnern, dann setzt das Zivilrecht den Beginn der Verjährung aus. Die Frist in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt erst ab Kenntnis der verletzten Person von der Tat ein, bei regelmäßig zehnjähriger Höchstfrist. Auch hier gibt es keine guten Gründe, die Verjährungsfristen zu verlängern, da mittlerweile Opfer sowohl gut beraten als auch juristisch gut vertreten werden. Außerdem hat sich die gesellschaftliche Wahrnehmung grundlegend verändert.

Wieso werden in unserer Rechtskultur diese Potentiale des Vergessens nicht positiv bewertet? Wieso begann der Skandal 2010 mit einer Verjährungsdebatte? Gibt es hierfür gute Gründe oder leben wir in einer Zeit, in der ein moralisierender Punitivismus die Medien leitet? Um dies zu beurteilen, sollte man die gegensätzlichen Milieus, in denen verjährte Taten begangen wurden, aber vertuscht worden sind, unterscheiden. Die Gründe für die jeweiligen Kontrolldefizite sind spiegelbildlich gegeneinander versetzt. In kirchlichen Einrichtungen ist es eine verdrückte Sexualmoral, eine latent homophobe Grundstimmung bei einem erheblichen Anteil von pädophil veranlagten Menschen, die den Priesterberuf anziehend finden, da das Zölibat ihnen eine verdeckte Rechtfertigung liefert für ihre pädokriminellen Praktiken. In der Odenwaldschule haben Pädosexuelle die libertinäere Grundstimmung benutzt, um sich ein soziales Milieu aufzubauen, in dem sie sich gegenseitig vor Strafverfolgung geschützt haben. Die Phrase vom freien und gleichberechtigten Leben mit Kindern ließ sich für pädosexuell orientierte Charismatiker gut instrumentell nutzen. Verklemmte Sexualmoral auf der einen und eine kontradiktorisch entgegengesetzte „Laissez faire“-Haltung waren das Motiv, und zugleich eine Verkennung der Tatsache, dass Kinder und Erwachsene nun einmal etwas sehr unterschiedliches unter Sexualität und Nähe verstehen. Debattiert wurde dies seit den späten 1980er Jahren. Damals widersprach Martin Dannecker, und in den 1990er Jahren betonte erneut Gerhard Amendt, dass die Phrase von der Sexualität der Kinder hohl sei. Aber erst in den 1990er Jahren wurde auch in Milieus, die bislang anfällig für eine pädophile Propaganda waren, die haltlose Behauptung von Rüdiger Lautmann (aufgestellt 1994), Pädophile seien die einfühlungsbereiteste Fraktion unter den Paraphilen, nicht mehr ernst genommen. Mittlerweile wissen wir (Beier 1995), dass es sogar sinnlos ist, Pädophile moralisch abzuwerten. Sie sind nun einmal sexuell abweichend orientiert und empfinden anders als andere Menschen, welche die Norm, dass Kinder keine Sexualobjekte sind, mühelos verinnerlicht haben. Pädophile müssen mühsam lernen, sich zu kontrollieren. Aber wenn dies so ist, dann müssen wir lernen, sie effektiv zu kontrollieren. Realismus, nicht Moralismus ist gefragt.¹³

*Die „norma interna“ des Vatikans bei sexuellem Missbrauch von Kindern
durch Priester*

War es in der Odenwaldschule (oder vergleichbaren Projekten) die Überschätzung der Selbstregulierungskräfte des Menschen, so bestätigte sich in den katholischen Einrichtungen, wie verhängnisvoll es ist, wenn Institutionen glauben, Paraphilien seien moralisch durch Einsicht und Gebete zu bewältigen. Bemerkenswert ist aber, dass diese Einrichtungen eigentlich über starke Institutionen verfügen, an die legitime Macht des Strafrechts glauben und dennoch Regeln der Vertuschung aufgestellt haben. Beobachter haben schon immer vermutet, dass es solche Regeln gibt. Aber erst jetzt wissen es alle, welche die Debatte um den sexuellen Missbrauch von Kindern in kirchlichen Internaten aufmerksam verfolgt haben. Sie begann zunächst in den USA und Österreich,¹⁴ tobte dann in Irland¹⁵ und schließlich seit Februar 2010 in Deutschland. Spätestens seit dem SPIEGEL vom 8.2.2010 (S. 61) und dem am 15.4.2010 in der Süddeutschen Zeitung veröffentlichten Aufruf von Hans Küng (S. 13: „Ein historischer Vertrauensverlust“) wissen wir nun von der „norma interna“ des Vatikans, welche seit 1962 allen Bischöfen bei Strafe verbietet, Details aus Untersuchungen über sexuelle Vergehen von Klerikern nach außen dringen zu lassen. 2001 erneuerte der damalige Kardinal Ratzinger diese Weisung feierlich („Epistula de delictis gravioribus“) und erinnerte erneut an das „Secretum Pontificium“.

Aber bereits damals verschwanden die sozialen Rahmenbedingungen, welche eine solche aktive Politik der Vertuschung einst erfolgreich machten. Heute ist sexueller Missbrauch zu einem Schlagwort geworden, und Opfergeschichten werden von den Medien begierig aufgenommen. Somit konnten etwa seit 1995 einzelne Betroffene das den Institutionen verordnete Schweigen durchbrechen und ihre Geschichten erzählen, ohne ausgegrenzt oder in die Psychiatrie abgeschoben zu werden. Der Österreicher Josef Haslinger, selbst ein Opfer im Alter von 12 Jahren, reflektiert seine Erlebnisse und publiziert sie in literarisch bearbeiteter Form. Die Juristin und Psychotherapeutin Rotraud A. Perner findet kluge und differenziert schreibende Mitstreiter. Sie bringt punktgenau Anfang April einen schmalen, gut lesbaren und anregenden Band heraus mit dem Titel „Missbrauch, Kirche – Täter – Opfer“ auf den Markt, den auch Leser anregend finden, welche mit der Problematik ansonsten nichts zu tun haben.¹⁶ Den Autoren geht es nicht um Effekte. Sie zeigen den tiefen und unauflösbaren Selbstwiderspruch, in den hohe Würdenträger insbesondere Menschen gestürzt haben, die glauben und sich der katholischen Religionsgemeinschaft institutionell verpflichtet fühlen. Zu Wort kommt aber auch die differenzierte Sicht von erfahrenen Psychotherapeuten. Wenn die Gesellschaft lernt, die Verteufelung Pädophiler zu vermeiden, können diese eher lernen, ihr Tribschicksal zu beherrschen und in ihre

14 Wer sich über den Tonfall und die Schwerpunkte informieren will, wie in Österreich über sexuellen Missbrauch von Kindern durch Priester geschrieben wird, kann dies durch folgende Lektüre auf sehr eindrucksvolle Weise tun: Rotraud A. Perner (Hrsg.), *Missbrauch, Kirche – Täter – Opfer*, Wien 2010. Die Autoren zeigen die Hintergründe und Überlegungen ausgewählter, der katholischen Kirche zugewandter Personen mit unterschiedlicher Ausbildung.

15 <http://www.zenit.org/article-19319?l=german> zum Murphy-Report.

16 Eingeleitet wird der schmale Band durch eine angenehm reflektierte Geschichte des Betroffenen Josef Haslinger. Es kommen aber auch Therapeuten zu Wort und Kirchenkritiker, denen anzumerken ist, dass sie nicht anti-religiös sind, sondern nur gegen eine infantilisierende Institution.

Persönlichkeit sozial verträglich zu integrieren. Nötig sind hierzu gesellschaftliche Rahmenbedingungen, welche es den Betroffenen ermöglichen, früh Hilfe zu suchen. Helfer wiederum dürfen nicht nur naiv an die Therapierbarkeit aller Abweichungen glauben, sondern müssen sich klar machen, dass es sich um eine sexuelle Orientierung handelt, die nicht „heilbar“ ist. Es ist ein tragisches Schicksal, keine Störung. Erst wenn dies begriffen wird, können die Bedingungen einer Verhaltenskontrolle realistisch eingeschätzt werden, und die interne Kompetenz Gefährdeter kann in einem System der externen Kontrolle gestärkt werden. Damit ist aber eine Grenze markiert, die nicht überschritten werden kann.

In einer Zeit, in der kompetente Reaktionen zunehmend verfügbar sind, ist ein System der Vertuschung – der SPIEGEL wählte im Februar 2010 nicht ohne Grund den Titel: „Die Scheinheiligen“ – absurd und provoziert immer neue traurige und tragische Täter-Opfer-Geschichten. Außenstehende werden also sehr genau beobachten, wie die römische Kurie reagiert. Zunächst scheint es so, als habe die öffentliche Empörung Wirkungen gezeigt. Als erste sahen sich im März 2010 die katholischen Bischöfe gezwungen, ihre Bereitschaft zu bekunden, mit den Strafverfolgungsorganen in allen Fällen eines ernsthaften Verdachtes auf Kindesmissbrauch zusammenzuarbeiten. Im April reagierte schließlich die gesamte Katholische Kirche und verkündete, dass künftig derartige Verdachtsfälle extern aufgeklärt werden sollen (Erklärung des Vatikans vom 12.4.2010). Hans Küng publizierte in der Süddeutschen Zeitung (SZ vom 15.4.2010, S. 13) einen Rückblick. Dieser stellt die Vertuschung in einen größeren kirchengeschichtlichen Zusammenhang. Küng hofft aber dennoch auf eine grundlegende Reform. Auch andere Anhänger der Katholischen Kirche bedauern, dass der Papst die Karwoche hat verstreichen lassen, ohne ein „mea culpa“ zu rufen, sondern sich „urbi et orbi“ seine Unschuld hat attestieren lassen. Außenstehende hingegen hatten nichts anderes erwartet und registrieren nun eher erfreut, dass sich künftig zumindest das Verfahren ändern soll. Zwar ist trotz aller offiziellen Erklärungen offenkundig, dass die volle Einsicht in die psychologischen Zusammenhänge noch nicht zum Selbstverständnis aller Repräsentanten des Vatikans gehört (man denke nur an allzu schnelle Vergleiche von Pädophilen und Homosexuellen), aber es besteht Hoffnung, dass sich das Denken ändert. Die Verfahren sind geklärt. Künftig wird es – so ist zu vermuten – keine derart unprofessionellen Untersuchungen mehr geben. Die „norma interna“ ist aufgehoben. Die Verantwortlichen werden also lernen, mit derartigen Problemen umzugehen. Die mächtige Katholische Kirche hat gemerkt, dass eine Strategie der Wahrung des guten Rufes unter den Bedingungen einer Mediengesellschaft mit schwachen kirchlichen Bindungen zu einer Kehrtwendung nötig ist. Sie umzusetzen, wird nicht leicht sein, denn es bedeutet anzuerkennen, dass die Natur (und damit in der Sprache religiöser Menschen: „der/die Schöpfer/in“) nun einmal verschiedene sexuelle Orientierungen vorsieht. Diese müssen im Falle der Pädophilie klug kontrolliert, im Falle pädo-krimineller Praxis klug strafrechtlich verfolgt werden. Die Gesellschaft muss dabei das Problem differenziert betrachten, ohne Diskriminierung der Menschen, die dieses Schicksal leben müssen. Das Publikum darf gespannt sein, ob dies gelingt.

Dennoch sei ein kurzer Blick zurück erlaubt. Zu jeder nach außen gut dokumentierten Einmütigkeit gehören auch Dissonanzen. Der Extremfall ist die Webseite von fundamentalistischen Abtreibungsgegnern,¹⁷ welche sich nun auch das Thema Missbrauch zu eigen machen. Sie organisieren in Deutschland und Österreich Mahnwachen vor Arzt-Praxen, um den Babymassenmord („babycaust“)

17 <http://www.abtreiber.com/i-z/paedo/pae02.htm>.

anzuprangern und für eine neue Moral zu sorgen. Sexueller Missbrauch ist für diese Gruppen „Mord an der Kinderseele“. Daher lassen sie es sich nicht nehmen, auch dieses Thema zu besetzen. Auf ihren Webseiten nehmen sie Lautmanns 1994 geschriebenes Buch über „Die Lust am Kinde“ zum Anlass, um pauschal auch noch die liberale Justizministerin und die Humanistische Union zu diffamieren. Umso bemerkenswerter ist dabei die Tatsache, dass die Steilvorlage für derartige Fundamentalismen von Bischof Müller aus Regensburg stammt. Er meinte am 15. März 2010, es sei passend, die HU eine „Freimaurer-Vereinigung“ zu nennen, welche den sexuellen Missbrauch seit den 1990er Jahren verharmlose. Die Gegenreaktion blieb nicht aus. Zugleich sieht sich die HU aber auch gezwungen, näher auf frühere Verlautbarungen zu schauen, zumal diese im Internet-Zeitalter für jeden mühelos abrufbar und interpretierbar sind. Es ist dies eine frühe Pressemitteilung des Arbeitskreises Sexualstrafrecht vom 17. Oktober 1998, welche sich gegen die pauschale Verunglimpfung von Pädophilen wehrt, dabei aber selbst jede nötige Differenzierung vermissen lässt. Zutreffend wird zwar darauf hingewiesen, dass nicht alle pädophilen Menschen zu Päd-Kriminellen werden, verschwiegen aber wird, dass es Netzwerke gibt, welche sicher nicht nur pädophilen Menschen eine „Plattform geben, um über ihre Ängste und Nöte“ zu diskutieren, sondern deren Probleme trivialisieren und bagatellisieren. Gerhard Amendt hat 1997 publikumswirksam auf Lautmanns Thesen reagiert.¹⁸ Aber deutlich wird aus dieser durchaus peinlichen Geschichte, dass alle mittlerweile gelernt haben, zwischen den Zeilen zu lesen. War es in den 1970er Jahren ausreichend, gegen ein hypertrophes Strafrecht zu argumentieren, muss man heute beides im Auge behalten: Eine klug dosierte Kontrollpolitik benötigt Alternativen zum Strafrecht. Dies bedeutet aber, dass in einem Kernbereich die Berechtigung von Strafrecht im Umkehrschluss mitgeliefert wird. Die allzu laut kolportierte These von der „erregten Aufklärung“ (Katharina Rutschky 1992) traf nach der hier vorgeschlagenen Lesart nicht nur diejenigen, welche Strafrecht notorisch überschätzen, sondern stand leider selbst einer nüchternen Aufklärung im Wege.

Wie könnte diese aussehen? Beginnen wir mit dem Sammelband von Jörg M. Fegert und Mechthild Wolff aus dem Jahre 2002.¹⁹ Die Autoren setzen auf eine interdisziplinäre Prävention, also nicht vorrangig auf eine Kriminalisierung der Täter, sondern sie formulieren Standards, welche als Berufsethik formalisiert werden könnten und eine vernetzte Prävention gegen sexuellen Missbrauch durch Professionelle in Institutionen bieten. Ebenfalls im Dunkelfeld setzt das von Klaus Beier 2004 in Berlin entwickelte Projekt „Kein Täter werden“ an. Es richtet sich nicht an Männer, die schon Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren sind, da sie nach der Philosophie dieses Projektes und der Erfahrung von Praktikern im Allgemeinen nur deshalb kooperieren könnten, weil sie in einem Strafverfahren daraus Vorteile ziehen können. Angesprochen werden also zwei Gruppen: diejenigen, die fürchten, rückfällig zu werden, aber noch im Dunkelfeld²⁰ sind, und Menschen, die ihr Problem bemerken und keine Täter werden

18 Pädophilie – oder über sexualwissenschaftliche Trivialisierung inzestartiger Handlungen, *Leviathan* 2/1997, 159; erneut abgedr. in: *Kriminalistik* 2000, 452 (mit einer klarstellenden Erwiderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, verfasst von Forschung zwischen Aufklärung, Voyeurismus und Moderne, *Leviathan* 3/1997, 293). Ich habe bereits in der *KJ* 1996, 555, das Buch als mindestens zwanzig Jahre verspätet und deshalb nur noch absurd eingestuft, da es zwar Pädophile verstehen will, dabei aber deren Propaganda der Freiwilligkeit auf den Leim geht.

19 Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Prävention und Intervention.

20 Zum Verhältnis von Übergriffen im Hellfeld und (geschätzt) im Dunkelfeld, ferner zum geschätzten Umfang von „potentiellen Tätern“ zu denjenigen, die bereits Übergriffe (im Hell- oder Dunkelfeld) begangen haben, vgl. das Projekt „kein Täter werden“: http://www.sexualmedizin.charite.de/forschung/dissexualitaet_und_p paraphilien/.

wollen. 2009 wurde dieser Ansatz auf Nutzer von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs erweitert. Damit sind neue Standards gesetzt.²¹ Im Folgenden sei noch einmal auf die Unterscheidung zwischen Paraphilien, sexuellen Übergriffen im Dunkel- oder Hellfeld hingewiesen. Potentielle Täter, das sind solche, die noch keine sexuellen Übergriffe im Dunkel- oder Hellfeld verübt haben, aber dennoch gefährdet sind, können, müssen aber nicht pädophil sein. Insbesondere innerhalb der Familie überwiegen nicht-pädophile Täter. Eine Vielzahl von Menschen, meist Männer, leiden unter Paraphilien, das sind Fixierungen auf ganz bestimmte sexuelle Reize, welche gesellschaftlich als abweichend und zum Teil auch – so bei Pädophilen – strafbar sind, wenn sich der Betreffende nicht beherrscht. Selbst ephebophile (Jünglingsliebe Erwachsener) Neigungen geraten in Europa mittlerweile ins Blickfeld des strafenden Staates. Aber nur wenige Pädophile werden Täter. Die meisten Täter, seien sie nun pädophil oder nicht, bleiben im Dunkelfeld, missbrauchen also unerkannt Kinder. Der Grund für ihre Taten ist aber eher selten eine echte Pädophilie. Quantitativ gesehen, und insbesondere innerhalb der Familie, missbrauchen Menschen Kinder, weil sie in ihnen leicht zugängliche Ersatzobjekte sehen. Für beide Gruppen aber gilt: Sehr wenige Täter werden erwischt und verurteilt (Hellfeld). Es macht also Sinn, das Thema „Missbrauch“ ohne Alarmismus zu behandeln und in der Pädophilie das zu sehen, was sie ist: ein tragisches Schicksal. Zur Katastrophe für Kinder wird es erst, wenn es Milieus gibt, in denen man es potentiellen Tätern leicht macht. Dies ist sowohl in kirchlichen Einrichtungen als auch – aufgrund einer ganz anderen Ideologie – in Internaten wie der Odenwaldschule geschehen. Die Täter also, über welche sich die Medien im Jahre 2010 erregt haben, wären vermutlich nicht zu den Wiederholungstätern geworden, die sie waren, wenn sowohl die Katholische Kirche als auch die Reformpädagogik eine realistischere Haltung zur Sexualität gehabt hätten. Sie wurden also nicht in erster Linie zu Wiederholungstätern, weil sie pädophil waren, sondern weil sie verblendet waren und ihnen ihre Umgebung weder Hilfe angeboten noch den Zwang ausgeübt hat, welchen sie nötig gehabt hätten, um ihre Selbstkontrolle zu stärken und „nicht Täter zu werden“. Fragen wir also, ob der Medien-Hype des Jahres 2010 eine heilsame Wirkung hatte, weil alle Beobachter nun mehr wissen über die Faktoren, welche sexuellen Missbrauch in Institutionen begünstigen.

D. Mediale Wirkung und politische Folgen dieses Medien-Hypes

Auf den Wunsch, die strafrechtlichen Vorschriften zu verändern, reagierte die Rechtspolitik zurückhaltend. Wenn überhaupt, dann wird es in Zukunft allenfalls im Zivilrecht leichter sein, Schmerzensgeld und Schadensersatz zu verlangen.²² Auch was die europäischen Vorgaben zu einer strukturellen Veränderung des Strafverfahrens betrifft, reagiert der genannte Gesetzesentwurf eher vorsichtig. Erweitert wird lediglich der Anwendungsbereich der 1998 eingeführten Vi-

21 Weiterführende Literatur zur sexualwissenschaftlichen Sicht auf Pädophilie: Martin Dannecker, in: Sexuelle Störungen und ihre Behandlung, hrsg. von Volkmar Sigusch, 2007; Matthias Stöckel, Pädophilie. Befreiung oder sexuelle Ausbeutung von Kindern, Frankfurt/M. 1998; Karl M. Beier/Hartmut A.G. Bosinski/Udo Hartmann/Kurt Loewit, Sexualmedizin, 2001; Günther Deegener, Sexueller Missbrauch: Die Täter, 1995; Gerald C. Davison/John M. Neale, Klinische Psychologie, dt. Ausgabe hrsg. von M. Hautzinger, 7. Aufl., Weinheim 2007; Gisela Braun/Marianne Hasebrink/Martina Huxoll, Pädosexualität ist Gewalt #Jahr?#, Horst Vogt, Pädophilie. Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychischen Situation pädophiler Männer, 2006.

22 Vgl. den am 23.3.2011 vom Kabinett vorgelegten Gesetzesentwurf zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs.

deovernehmung durch einen Ermittlungsrichter im Vorverfahren und die Verwertung dieser Aufzeichnungen in einer Hauptverhandlung (§ 255a Abs. 2 StPO).²³ Da aber in der Praxis der Strafverfolgung richterliche Vernehmungen Seltenheitswert haben, wird auch diese Opferschutzreform eher bescheidene Wirkungen haben, was nicht bedeutet, dass sich insgesamt gesehen das Klima ändert, in dem Strafverfahren durchgeführt werden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass in einer späteren Legislaturperiode das materielle Strafrecht dahingehend bewertet wird, dass es Schutzlücken aufweist.²⁴ Dies antizipierend, habe ich hier großen Wert darauf gelegt, zunächst einmal die Institutionen selbst aufzufordern, ihre interne Kontrolle zu verbessern.

Fragen wir aber noch einmal, wieso das Interesse der Medien so beachtlich war? Die ZEIT konstatierte am 14.4.2011,²⁵ dass die Missbrauchsfälle zu den zwölf spektakulären Schocks und Medien-Hypes der vergangenen vierzehn Monate zählten. Da dieser Zeitraum an Katastrophen nicht gerade arm war und es sich beim Missbrauch um Fälle gehandelt hat, die sich vor mehr als dreißig Jahren abgespielt haben, muss es an den Institutionen liegen, denen die deutsche Gesellschaft bis dahin sehr viel Vertrauen entgegen gebracht hatte.

Wäre nur die Katholische Kirche betroffen gewesen, es wäre leicht zu erklären gewesen. Eine Institution, die sich derart offensiv zu aktuellen rechtspolitischen Fragen äußert, wird unglaublich, wenn sie überführt wird, aktiv an der Vertuschung schwerster Wiederholungstaten mitgewirkt zu haben, ja ein eigenes Regelwerk der Vertuschung erlassen zu haben, die „norma interna“. Was aber erregte die Gemüter bei den Vorfällen in der Odenwaldschule? Was hat es auf sich mit dem „System Becker“, den Absprachen zwischen Schülern und Lehrern, wie es Christian Füller 2011 in seinem Buch „Sündenfall“ beschrieben hat, dass beide Seiten das jeweilige Fehlverhalten der anderen ignorieren wollten, um am Ende Zustände einer extremen Doppelmoral zu legitimieren? Offenbar wirkte die Utopie von der herrschaftsfrei sich selbst entfaltenden Sexualität freier Menschen noch nach. Zwar empören wir uns seit den 1990er Jahren über sexuelle Gewalt, zwar benannte Mariam Lau²⁶ bereits Ende der 1990er Jahren die „tristen Siege der neuen Frauenbewegung“, welche „Vergewaltigung“ zur Metapher für Sexualität und die Sex-Gender-Macht-Debatten zum Motor immer neuer Forderungen erhoben haben. Aber neu ist das Problem der „sexuellen Ausbeutung emotionaler Bedürfnisse“ von jungen Menschen durch sozial Mächtige nicht. Das Thema ist auch seit Jahren Gegenstand von EU-Rahmenbeschlüssen und mittlerweile auch von verbindlichen EU-Richtlinien. Ihr Kennzeichen ist eine Infantilisierung des Problems junger Menschen. Auf der EU-Ebene kommt es für die Definition von Schutzbedürftigkeit nicht auf empirische Befunde an wie etwa die mit dem Ende der Pubertät einsetzende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung. Letzteres spräche für zurückhaltende Schutzaltersgrenzen, wie es die deutsche Rechtskultur praktiziert hat. Danach galten Personen bis zum 14. Lebensjahr als Kinder und damit als schutzwürdig. Bei Jugendlichen wurden bestimmte Abhängigkeitsbeziehungen definiert, um dann bei Erwachsenen auf

23 Vgl. hierzu umfassend die Kieler Dissertation von Susanne Wollmann, *Mehr Opferschutz ohne Abbau liberaler Strukturen im Verständnis der Prinzipien der Strafprozessordnung*, 2009.

24 Tatjana Hörnle, *Der lückenhafte Schutz jugendlicher Opfer im Sexualstrafrecht*, FS Heinz Schöch, 2010, S. 402-417. Unerörtert ist in diesem Beitrag der Gedanke eines vernetzten Schutzkonzeptes, der ansonsten bei erhöhten Opferrisiken im sozialen Nah-Raum die moderne Kontrollpolitik prägt. In der Familie gibt es zivilrechtliche Regelungen, Lehrer, Sozialarbeiter, Therapeuten und Ärzte unterliegen jeweiligen berufsrechtlichen Kontrollen. Es erscheint daher sinnvoller, dort anzusetzen, als aus vorwiegend strafrechtsdogmatischer Perspektive nach Strafbarkeitslücken zu suchen.

25 Bernd Ulrich, *Schlag auf Schlag #Jahr?#*.

26 Mariam Lau, *Die neuen Sexfronten. Vom Schicksal einer Revolution*, 2000 (im Text zitiert das 5. Kapitel, S. 121 ff.).

Nötigungsmittel wie „Gewalt“, „Drohung“ und „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ abzustellen. Demgegenüber definiert man auf EU-Ebene „Kinder“ als Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ist sich sicher, dass ein derartig umfassender Jugendschutz angemessen wäre. Aber offenbar fehlten noch die medienwirksamen Aufhänger, um ein solches Konzept durchzusetzen. Mittlerweile setzt die Europäische Kommission zu einem neuen Vorstoß an und will alle EU-Mitglieder verpflichten, den Begriff des „Kindes“ so zu definieren, dass alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als „Kinder“ und damit als schutzwürdig anzusehen sind.²⁷ Erweitert man aber alle bislang für Kinder (unter 14 Jahren) vorgesehenen Schutzrechte auf Jugendliche, ist sexueller Missbrauch nicht mehr abgrenzbar, und das Rechtsgut wird völlig diffus. Im geltenden Strafrecht ist das abstrakte Gefährdungsdelikt des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter 14 Jahren de facto durch die formale Definition des Schutzalters bestimmt. Materiell bedeutet diese Altersgrenze, dass Menschen, welche die Pubertät noch nicht abgeschlossen haben, nicht als Sexualpartner für Erwachsene in Betracht kommen. Zwischen altersgerechten und unangemessenen Erfahrungen unterscheidet das Strafrecht nicht. Dies ist eine Folge der Konstruktion als abstraktes Gefährdungsdelikt.

Zwar wissen wir, dass eine erhebliche Zahl von Mädchen vor dem 14. Lebensjahr sexuelle Erfahrungen hat, auch viele Jungen. Aber als „altersgemäß“ definieren wir Kontakte mit Jugendlichen und vertrauen insoweit ausschließlich auf die Flexibilität des Jugendstrafrechts. Dort können „Täter“, und formal betrachtet begeht ein 15-jähriger, der mit einem 13-jährigen sexuelle Kontakte hat, eine Straftat, angemessen behandelt werden. Sollten Kinder und Jugendliche übergriffig, gewalttätig oder gefährdet sein, hoffen wir, dass die Jugendämter eingreifen, in schweren Fällen vertrauen wir auf die Eingriffsbefugnisse des Zivilrechts und Jugendrechts. Alltagsmoralisch scheinen die Altersgrenzen nicht mehr zu überzeugen. Aber sexualwissenschaftlich markiert der Zeitpunkt der abgeschlossenen Pubertät eine sinnvolle Grenze. Strikte Verbote können nur bis dahin legitimiert werden, hingegen muss die Jugendsexualität relativ frei sein, und ihre Gefährdungen müssen in gewisser Weise hingenommen werden. Der Missbrauch eines Jugendlichen ist weder rechtlich noch entwicklungspsychologisch definierbar. Weiter helfen kann hier nur eine Analyse des jeweiligen sozialen Kontextes, in dem sich Erwachsene und Jugendliche begegnen, um dann entsprechende Standards zu formulieren. Eltern haben nun einmal andere Pflichten als Lehrer, Sozialarbeiter, Psychotherapeuten und Ärzte. Verstoßen erwachsene Vertrauenspersonen gegen berufsethische Standards und beuten Jugendliche aus, dann kann dieses Fehlverhalten nur sehr rudimentär durch Strafrecht sanktioniert werden. Es kann aber sehr konkret durch Familienrecht, Arbeitsrecht, Beamtenrecht und andere zivilrechtliche Regelungen erfasst werden. Bereits 1957 hat Herbert Jäger in seinem grundlegenden Beitrag zur Sexualforschung darauf hingewiesen, dass es strafrechtlich gesehen keinen Sinn macht, ein Schutzgut des „Jugendschutzes“ zu formulieren.²⁸ Noch weniger macht es Sinn zu erwarten, man könne Kinder und Jugendliche dadurch „schützen“, dass man kontrafaktisch normiert, es seien bestimmte soziale Sphären von sexuellen Einflüssen „frei“ zu halten, um eine „ungestörte“ Entwicklung zu ermöglichen. Eine derartige Rechtsgutsdefinition

27 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 29.3.2010, KOM (2010) 94.

28 Herbert Jäger, Strafrechtsgeschichte und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten, 1957, S. 49-56.

tut nur so, als formuliere sie ein Rechtsgut, in Wirklichkeit werden Kulissen in einem schlechten Theaterstück geschoben.²⁹

In solchen Medienkampagnen artikuliert sich der Wunsch nach allgemeinverbindlichen, möglichst strafrechtlichen Standards für den Umgang mit der Sexualität von älteren Kindern und Jugendlichen. Diese gesellschaftlichen Erwartungen nach Orientierung werden sich so leicht nicht erfüllen lassen, schon gar nicht, wenn ein strafrechtlicher Diskurs zur *prima ratio* wird. Kollektive Lernprozesse sind aber im Gange. Alle Institutionen müssen ihre Standards überprüfen und lernen, Fehlverhalten zu erkennen und zu bewerten. Erst dann können sie es auch intern sanktionieren. Strafrecht ist erst dann sinnvoll, wenn es interne Verhaltensregeln extern absichert. Jörg M. Fegert und Mechthild Wolff haben in ihrem Sammelband aus dem Jahre 2002³⁰ solche Standards entwickelt. Werden Strafverfahren eingeleitet, ist es wichtig, früh eine tatnahe Video-Vernehmung durchzuführen. Opferzeugen sind dann nicht mehr erpressbar. Sie sind dann auch nicht mehr so gefordert in der Hauptverhandlung, da die Verteidigung sie nur noch dann konfrontieren kann, wenn sie begründete Zweifel formuliert. Dann hat der Beschuldigte das Recht, auch peinliche Fragen zu stellen, und eine Rechtskultur muss es aushalten, dass Verfahren über nicht beweisbare Taten einzustellen sind oder der Angeklagte freizusprechen ist.

Mittlerweile hat das Frauen- und Jugendministerium den am 27.9.2011 beschlossenen ‚Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung‘ ins Netz gestellt. Er folgt einem Präventionsansatz, der bereits bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt seit über einem Jahrzehnt erprobt worden ist. Er sieht ein vernetztes und koordiniertes Vorgehen vor, schärft die Aufmerksamkeit und stellt niedrigschwellige Angebote für Gefährdete bereit. Dazu gehören auch Angebote an potentielle Täter. Aber solche Angebote wirken nur, wenn es auch flächendeckend Stellen und insbesondere sexualmedizinische Zentren gibt, welche spezialisiert sind auf intelligente Problemlösungen. Damit verlagert sich die Debatte auf die Forderung nach angemessener Finanzierung.

29 Derartige Definitionen sind aber häufiger als man denkt. In der aktuellen Auflage des Schönke-Schröder findet man das Rechtsgut der Tatbestandsalternativen des 1974 reformierten § 174 StGB wie folgt umschrieben: Geschützt werde „die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (so auch BGHSt 46 85 87; BGH NStZ 2001 194; BGH NJW 1995 2234, 2235; Fischer § 174 Rn. 2); Freihalten bestimmter schutzwürdiger Beziehungen von sexuellen Einflüssen, um ihrer sozialen Funktion willen (BGH NStZ 2001 194)* (Lenckner/Perron/Eisele in: Schönke-Schröder, StGB, 28. Aufl. § 174 StGB, 2010). Frommel (§ 174 StGB in: Nomos-Kommentar, 3. Aufl. 2010) und Hörnle (Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, vor § 174 StGB Rn. 34) kritisieren zwar diese formelhafte Rechtsgutsbestimmung mit dem Argument, dass sexuelle Erfahrungen nun einmal zur Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen dazu gehören. Es mache daher keinen Sinn, den Normzweck so zu bestimmen, als sei es sinnvoll, bestimmte Lebensverhältnisse von sexuellen Beziehungen frei zu halten. Schutzgut sei stattdessen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht junger Menschen in spezifischen Abhängigkeitsverhältnissen. Frommel nennt dieses Recht die Freiheit vor sexueller Fremdbestimmung, Hörnle unterscheidet zwischen negativer und positiver Selbstbestimmung. Aber in der Praxis wird man mit höchst undifferenzierten Rechtsgutsbestimmungen rechnen müssen und mit einer eher formalistischen Rechtsanwendung. So gesehen kann man es nicht begrüßen, wenn eine derartig heikle Materie durch EU-Vorgaben in einer Weise verändert wird, die einen rationalen Umgang mit den Problemen eher erschwert.

30 S. o. Fn. 19.